



# Satzung des

## Tennisclub Rot-Weiss Bad Nauheim e.V.

### - I - Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Rot-Weiss Bad Nauheim" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") und wird kurz TCRW genannt.
2. Sitz des Vereins ist Bad Nauheim (In den Kolonnaden 31).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter VR6300 eingetragen.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der TCRW verpflichtet sich, den Tennissport zu fördern, und ist befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports. Der TCRW und seine Mitglieder beteiligen sich an Turniersport- und Breitensport –Maßnahmen. Der Tennissport wird nach der Wettspielordnung und den Wettspielregeln des DTB ausgeübt.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
3. Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen und tritt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
5. Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Nauheim der es unmittelbar und ausschließlich für



7. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes (HTV) sowie dem Deutschen Tennisbund (DTB) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

## **- II - Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
4. Minderjährige Mitglieder: Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder des TCRW werden von der Mitgliederversammlung mit 1/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wählbar sind Mitglieder des TCRW, die sich um den Tennissport und/oder den TCRW besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von etwaigen Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich (als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail) mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen und Aktivenbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
5. Der Wechsel von einer aktiven auf eine passive Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag (als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail) bis zum 31.03. für das laufende Jahr erfolgen.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Alle Mitglieder (außer den minderjährigen Mitgliedern) genießen in den Versammlungen des Vereins ein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive



- Wahlrecht zu.
3. Minderjährige Mitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, aber ein Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
  4. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von etwaigen Mitgliedsbeiträgen befreit.
  5. Alle Mitglieder (außer den passiven und Ehren-Mitgliedern) sind spielberechtigt, sofern sie ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Verein erkennbar schaden kann oder schaden könnte.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, nur mit Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Tennissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.
4. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat schriftlich (per Brief oder Email) zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages - gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen oder Aktivengeldern - mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
  - b. wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
  - c. bei anderem schwerwiegenden vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstoß gegen die Regelungen des § 2 Nr. 4 und 5,
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und/oder mündlichen Anhörung zu geben. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.



- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 11 Maßregeln gegen Mitglieder**

- Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten minderschwerer Art gemäßregelt werden.
- Dabei können folgende Maßnahmen getroffen werden:
  - schriftlicher Verweis oder
  - schriftlicher Verweis und dessen öffentliche Bekanntgabe im Verein oder
  - Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
- Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und/oder mündlichen Anhörung zu geben. Gegen die Maßregel kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

#### **§ 12 Beiträge**

- Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen die Jahresbeiträge und eine ggfls. vorhandene Aufnahmegebühr, die im Voraus zu entrichten sind. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig.
- Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **- III - Organe**

#### **§ 13 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

#### **§ 14 Mitarbeit in den Organen, Vergütung, Amtsdauern**

- Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- Die Amtsdauer im Vorstand endet mit der Annahme der Wahl durch das neue Mitglied des Vorstands. Ist ein neues Mitglied als Ersatzmitglied eines ausgeschiedenen Mitglieds nachgewählt oder nachbestellt worden, gilt die Bestellung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 15 Sitzungsniederschriften, Geschäftsordnungen**

1. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 15 sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
3. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind spätestens binnen 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
4. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind spätestens binnen 4 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes und zuzuleiten und zeitnah den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## **- IV - Mitgliederversammlung**

### **§ 16 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:

1. für die Entgegennahme des Jahressportberichtes,
2. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Kassenprüfer dazu,
3. für die Entlastung des Vorstandes,
4. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
5. für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
6. für die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
7. für Abwahlen,
8. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge.

### **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes oder
2. auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname angegeben sind.

### **§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.
3. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung



müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand übermittelt werden.

4. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gestellten Antrag handelt, nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Ab- oder Neuwahl können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

## **§ 20 Alternative Formen der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl der Form der Mitgliederversammlung oder Beschlussfassung wird ins Ermessen des Vorstandes gestellt.
2. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung online durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist.
3. Der Datenschutz muss sichergestellt sein.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheiten**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
4. Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
5. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Näheres regelt der § 36.

## **§ 22 Stimmenabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt, wenn dies in der Satzung vorgegeben ist, oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden.

## **- V - Vorstand**

### **§ 23 Geschäftsführender Vorstand und Wahl des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Geschäfte des Vereins und sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt.



3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorständen. Die nicht vertretungsberechtigten Vorstände können sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen:
  - a. Vorstand Sport Erwachsene / Sportwart
  - b. Vorstand Sport Jugend / Jugendwart
  - c. Vorstand Veranstaltungen und Mitgliederbetreuung
  - d. Vorstand Anlage und Plätze
  - e. Weitere Ressorts
4. Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem übrigen Vorstand zu erklären.
5. Bei absehbar längerdauernder Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt der übrige Vorstand einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kommissarisch als Vorsitzenden des Vorstandes.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, entscheidet der übrige Vorstand ob und gegebenenfalls mit wem das Amt bis zur nächsten Amtsperiode kommissarisch neu besetzt wird. Bei einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des ursprünglich bestellten Vorstands.
7. Mitglieder des Vorstandes können nur natürlich, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

#### **§ 24 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig. Er entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen.
2. Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich Vorstandssitzungen durch.
3. Der Vorstand hat im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einen Jahreshaushalt zu erstellen.
4. Das Wirken des Vorstandes hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
5. Dem Vorstand obliegt die externe Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und die interne Information über das Vereinsgeschehen in Form von Rundschreiben.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem schriftlichen Verfahren zustimmen.
10. Von der Mitgliederversammlung beschlossene, steuerlich relevante Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 25 Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch seinen gesetzlichen Vorstand vertreten.

#### **§ 26 Haftung**

Die Vorstandsmitglieder haften nur für vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursachten Schaden.





## - VI - Sonstiges

### § 27 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. In der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
3. Die Kassenprüfer haben im Rahmen der jährlich stattfindenden Kassenprüfung das Recht, die Arbeiten des Schatzmeisters, die Kassenbücher, die Kontenbestände, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.
4. Zwischen dem Jahresabschluss und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände sowie auf das Vorhandensein des Bargeldes zu erstrecken hat.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Kassenprüfer. Für die Zwischenzeit bestimmt der übrige Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.

### § 28 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
2. Der Verein übernimmt die Kosten für den Versicherungsschutz, mit dem die Vereins-/Betriebshaftpflicht, die Veranstalterhaftpflicht und die Vermögensschadenshaftpflicht einschließlich des persönlichen Haftungsrisikos von Vorstand, Mitgliedern und beauftragten Nicht-Mitgliedern versichert werden.
3. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

### § 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit der Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

### § 30 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte, die stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
2. Die Folgen der Auflösung regelt § 3 Absatz 6.

Genehmigt und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.Nov.2021  
Tennisclub Rot-Weiss Bad Nauheim e.V. , Vorstand